

**Gesetz
über die Schaffung rechtlicher Grundlagen
für Kostenbeiträge**

(vom 7. März 2005)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. November 2003 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. August 2004,

beschliesst:

I. Das **Staatsbeitragsgesetz** vom 1. April 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Begriff

Sie werden als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder Subventionen ausgerichtet. Sie sind nicht oder bedingt rückzahlbar.

Abs. 3 unverändert.

§ 2. Kostenanteile sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt.

Kostenanteile

§ 2 a. Kostenbeiträge sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe im Globalbudget festgelegt wird.

Kostenbeiträge

Neue Marginalie zu § 14:

Unrechtmässig zugesicherte oder ausbezahlte Staatsbeiträge

§ 16. Entscheide über die Gewährung von Kostenanteilen sowie über den Widerruf und die Rückforderung von Staatsbeiträgen unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Rechtsmittel

132.2/175.2

II. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

b) Nach dem
Inhalt der
Anordnung

- § 43. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Anordnungen
lit. a und b unverändert;
c) über die Gewährung von Kostenbeiträgen und Subventionen;
lit. d–m unverändert.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

Die Änderungen des Staatsbeitragsgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend Schaffung rechtlicher Grundlagen für Kostenbeiträge vom 7. März 2005 sind rechtskräftig (ABl 2005, 752) und werden auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

20. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fierz

Der Staatsschreiber:

Husi